

Landkreis Cloppenburg
32.1 – Waffenwesen
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg



Merkblatt zum „Kleinen Waffenschein“

Zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalpistole, mit dem eingepprägten PTB-Zulassungszeichen, bedarf es seit dem 01.04.2003 eines „Kleinen Waffenscheins“.



Der **Erwerb** (ab dem 18. Lebensjahr) und **Besitz** (Verwahrung der Waffe in der eigenen Wohnung) dieser Waffen ist weiterhin erlaubnisscheinfrei.

Zum **Führen** einer solchen Waffe ist seit dem 01.04.2003 ein „Kleiner Waffenschein“ erforderlich. Unter Führen versteht man, dass Beisichführen der Waffe beispielsweise in der Jacke, Handtasche, Handschuhfach im Auto etc.

Hinweise:

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht** zum Führen der Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportereignisse, Messen, Ausstellungen, Märkte, Disco und ähnliche Veranstaltungen)!

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht** zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition – Platzpatronen – zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft, für den Startschuss bei Sportveranstaltungen).

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in der Zeit vom 31.12. bis zum 01.01. verschossen werden.

Wer eine der oben genannten Waffen führt, **ohne** im Besitz eines „**Kleinen Waffenscheins**“ zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.